





Nr. 03 | Jahrgang 115

Mittwoch, 27. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

04.32.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Pflanzengasse – Neubaugasse, Beschluss	2
05.33.0 Bebauungsplan Josef-Huber-Gasse – Idlhofgasse, Beschluss	6
09.15.0 Bebauungsplan Siemensgasse – Rapoldgasse – Schulgasse – Josef-Gauby-Weg,	
Beschluss	10
14.25.0 Bebauungsplan Eckertstraße – Heinrich-Heine-Straße – Hauseggerstraße –	
Gaswerkstraße, Beschluss	14
04.28.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße – Dreierschützengasse – Waldertgasse, Entwurf	19
04.36.0 Bebauungsplan Kalvariengürtel – Kalvarienbergstraße – Schleifbachgasse, Entwurf	20
Kundmachung über die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Graz-Stadt	21
Kundmachung über die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde Graz-Stadt	23
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	25
Rechnungsabschluss 2018	26
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr	27
Richtlinie für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz	28
Richtlinie betreffend Festlegung von Tarifen für Leistungen	
der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz	30
Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen an Studenten	33
Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2018	36
Nachruf Viktor Huber, Brigadier i.R	36
Impressum	37



VERORDNUNG

GZ.: A14-006863/2018

04.32.0 Bebauungsplan "Wiener Straße – Pflanzengasse – Neubaugasse" IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.03.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.32.0 Bebauungsplan "Wiener Straße – Pflanzengasse – Neubaugasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) geschlossene Bebauung, gekuppelte Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Der "Bauplatz A" umfasst die Grundstücke 1617/2, 1619, 1625, 1631, 1632 und 1633 der KG Lend mit einer Gesamtbruttofläche laut Grundbuch von 10.268 m².
- (2) Für den Bauplatz A gilt: die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan ist einzuhalten.
- (3) Für die Bauplätze im übrigen Gebiet gilt: Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes zulässig.
- (4) Für die Liegenschaft Neubaugasse 53 (Grundstück Nr. 1614) wird der Bebauungsgrad mit maximal 0,35 (ohne Balkone gerechnet) festgelegt.
- (5) Für die Liegenschaft Zeillergasse 6 (Grundstücke Nr. 1616 und 1617/1) wird der Bebauungsgrad mit maximal 0,35 (ohne Balkone gerechnet) festgelegt.

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, MINDESTBEBAUUNG

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Ein-hausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Trafogebäude und dgl.
- (3) Bei Neubebauungen sind jedenfalls die Baufluchten entlang der Wiener Straße und der Neubaugasse zu schließen (geschlossene Bebauung).
- (4) Entlang der Wiener Straße und entlang der Neubaugasse ist die Bebauung mindestens 2-geschossig auszubilden.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschosse, die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen (Firsthöhen) und die Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdach-konstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z. B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Für extensiv begrünte Flachdächer ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
- (6) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (7) Die Penthouse-Rücksprünge sind laut Eintragung im Plan mit mindestens 2,00 m, 2,20 m bzw. 6,00 m durchzuführen.
- (8) Vordächer über den Penthouse-Rücksprüngen sind nur als Glasdächer bis maximal 1,50 m Breite zulässig.
- (9) Dachterrassen, sowie Aufbauten (Kollektoren, Solarpaneele, Kühl- und Lüftungsgeräte, Stiegenaufgänge und dgl. ausgenommen geringfügige Liftüberfahrten) über den 6-geschossigen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig. Über die Baufluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig. Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (2) Balkone in der Höhe der Dachtraufe und darüber sind bei Gebäuden mit Satteldächern nicht zulässig.
- (3) Die maximale Tiefe der Balkone beträgt 2,50 m.
- (4) Entlang der Neubaugasse ist die straßenseitige Ziegel-Klinker-Fassade der dortigen Halle zu erhalten und in eine Neubebauung miteinzubeziehen.
- (5) Zugänge und Zufahrten von der Neubaugasse in die Hofbereiche sind durch schallabschirmende Tore und Türen zu schließen.

(6) Haustechnikanlagen und sonstig Geräte im Freien sind mit einem Schicht-schutz (Lamellen, Lochblech und dgl.) zu versehen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, GEHSTEIGE

- (1) Oberirdische Kfz-Stellplätze sind nicht zulässig.
- (2) Auf Bauplätzen über 800 m² sind für Neubauten Tiefgaragen herzustellen.
- (3) Für den Bauplatz A gilt: Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 80 100 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze und gelten unter der Voraussetzung eines Abschlusses eines Mobilitätsvertrages mit der Stadt Graz.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (6) Für den Bauplatz A ist eine gebündelte Zufahrt entlang der Wiener Straße zu errichten.
- (7) Bei Neubauten sind alle auf dem Bauplatz bestehenden oberirdischen Pkw-Stellplätze zu entfernen und durch eine Grünfläche zu ersetzen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Für den Bauplatz A gilt: die Hofbereiche sind mit einer "parkartigen Begrünung" auszubilden. Diese ist auf Dauer zu erhalten. Die Längsfassaden des Gebäudes Wiener Straße 10 (Schell Collection Schlüsselmuseum) sind teilweise zu begrünen. Detailliertes ist im folgenden Bauverfahren festzulegen.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindest-stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,00 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Für hochstämmige und mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.

PKW-Abstellflächen

(6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Für Baumpflanzungen ist die Vegetationsschicht zumindest punktuell auf 1,0 m bzw. 1,5 m zu erhöhen.

Sonstiges

(7) Im Bauverfahren sind Außenanlagenpläne einzureichen.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN

- (1) Bei bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen zulässig.
- (2) Beim bestehenden Gebäude Wiener Straße 10 (Schell Collection Schlüsselmuseum) ist ein Umbau oder eine Begrünung der Fassaden und der Dachzone zulässig. Zubauten oder eine Änderung der Museums-Nutzung sind jedoch nicht zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Gebäuden sind nur im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß zulässig.
- (3) Werbeeinrichtungen auf Brandwänden sind nicht zulässig.
- (4) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig ausgenommen etwaige Lärmschutz-wände.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.03.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:



VERORDNUNG

GZ.: A14-077029/2017/0014

05.33.0 Bebauungsplan

"Josef-Huber-Gasse – Idlhofgasse"

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. März 2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung des 05.33.0 Bebauungsplans "Josef-Huber-Gasse – Idlhofgasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) gekuppelte Bebauung
- (2) geschlossene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der "Bauplatz A" umfasst die Grundstücke Teile von 919, 920, 921 und 922 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 2.304 m².
- (2) Der "Bauplatz B" umfasst die Grundstücke 926, 927/1, 928/2, 935/5, 935/6, 936/4, und 936/5 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 2.455 m².
- (3) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Bauplatz A höchstens: 0,50
Bauplatz B höchstens: 0,50
Gst.Nr.: 924/1 gemeinsam mit 924/2 höchstens: 0,70

(4) Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist nur für Dachraumausbauten zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz-, Bauflucht- u. Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie und Höhenzonierungslinien vortreten.
- (4) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
5 G	max. 16,50 m	max. 19,50 m
6 G	max. 19,50 m	max. 19,50 m
7 G	max. 22,50 m	max. 22,50 m

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (5) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte. Für maximal 1/3 der gesamten Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Entlang der zur Zufahrt zum Grundstück 937/2 orientierten Baugrenzlinie sind Laubengänge nicht zulässig.
- (4) Entlang der zur Zufahrt zum Grundstück 937/2 orientierten Baugrenzlinie sind Balkone in einem untergeordneten Ausmaß unter Berücksichtigung der Baumpflanzungen zulässig.

- (5) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (6) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (7) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (8) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das zurückspringende Geschoss mit einem Mindestabstand von 3,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (9) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (3) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk Baugesetzes.
- (5) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Fahrradabstellplätze sind in Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (3) Je 250 m² nicht überbauter Bauplatzfläche ist mindestens ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,0 m reduziert werden.

- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem natürlich angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei großkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei mittel und kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: Oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.
- (10) Geländeveränderungen sind bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,00 m zulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m) zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (4) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaß-nahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28. März 2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:



VERORDNUNG

GZ.: A14-046516/2017/0041

09.15.0 Bebauungsplan

"Siemensgasse – Rapoldgasse – Schulgasse – Josef-Gauby-Weg"

II. Bez., KG. St. Leonhard IX. Bez., KG. Waltendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. März 2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 09.15.0 Bebauungsplan "Siemensgasse – Rapoldgasse – Schulgasse – Josef Gauby Weg beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Für die Liegenschaften .209, 67/5 (Siemensgasse 14), .213, 67/3 (Siemensgasse 16), .188, 67/2 (Rapoldgasse 6), .192, 67/4 (Rapoldgasse 8), .883, 8/4 (Rapoldgasse 18), .884, 8/15 (Rapoldgasse 20), gilt die gekuppelte Bauweise. Für die Liegenschaft .826, 12/1, .917 (Josef-Gauby-Weg 6) gilt die offene bzw. gekuppelte Bauweise nach Süden zur Liegenschaft 29/1, ansonsten gilt die offene Bebauung.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens 0,4

§ 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50m über die Baugrenzlinien auskragen.

(4) Außenliegende Bauteile (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.) dürfen die Gebäude- und Grenzabstand gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz nicht unterschreiten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Traufseitige Gebäudehöhe:	Gesamthöhe bei Flachdachausführungen
2 G	max. 7,50 m	max. 11,00 m
3 G	max. 10,50 m	max. 14,00 m

- (2) Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände gemäß Luftbildauswertung des Stadtvermessungsamtes vom 21.11.2017, GZ: 070075/2017
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 45° zulässig.
- (5) Als Dachform sind Satteldächer oder Flachdächer zulässig.
- (6) Bei Flachdächern ist ein Penthouse-Geschosse zulässig, dieses muss mindestens 2,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (8) Haustechnikanlagen (Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren und bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen und straßenseitige Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Bei Liegenschaften entlang 2 Straßenzügen (Eckgrundstücke) sind Balkone straßenseitig entlang einer Straße möglich, jedoch muss der Balkon innerhalb der Baugrenzlinien liegen, ein Überragen der Baugrenzlinie ist nicht zulässig.
- (3) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (4) Das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge hat höchstens 2:3 zu betragen.
- (5) Die jeweilige Gebäudelänge hat höchstens 25 m zu betragen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen, im Hauptgebäude integriert oder in freier Aufstellung zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind gebäudeintegriert herzustellen.
- (3) Je angefangene 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (6) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 40% begrenzt.
- (3) Je 250 m² unbebauter Fläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
 - Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
 - Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
 - Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m

Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m

Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.
- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (13) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (14) Straßenseitige Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (15) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28. März 2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:



VERORDNUNG

GZ.: A14-077026/2017

14.25.0 Bebauungsplan

"Eckertstraße – Heinrich-Heine-Straße – Hauseggerstraße – Gaswerkstraße"

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.3.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.25.0 Bebauungsplan "Eckertstraße – Heinrich-Heine-Straße – Hauseggerstraße – Gaswerkstraße" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBI. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBI. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBI. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Gekuppelte Bebauung, geschlossene Bebauung
- (2) Für das Grundstück 326/37 ist in einer Tiefe von 6,0 m ab der Straßenfluchtlinie eine offene Bebauung zu Gst. Nr. 326/34 zulässig, ansonsten ist die gekuppelte Bebauung festgelegt.
- (3) Für das Grundstück 328/26 ist in einer Tiefe von 6,0 m ab der Straßenfluchtlinie eine offene Bebauung zu Gst. Nr. 328/27 zulässig, ansonsten ist die gekuppelte Bebauung festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Gst.Nr.: .152 höchstens: 0,60 Gst.Nr.: 326/42, 327/12, 327/19, .148/2, .148/3, .148/4, höchstens: 0,30 Gst.Nr.: .773, 326/34, 326/35, 326/36 höchstens: 0,35

- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplans (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig.
- (4) Unter Einhaltung der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände am Bauplatz zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,5 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufhöhen (GH. max.) und Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (3) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Auf den Grundstücken 326/37 und .166 sind südlich der Baufluchtlinie des östlichen Nachbargrundstückes Balkone nicht zulässig.

- (5) Auf dem Grundstück 328/26 sind südlich der Baufluchtlinie des östlichen Nachbargrundstückes Balkone nicht zulässig.
- (6) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (7) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgaupen von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten.
 - Bei Dachgaupen hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (8) Bei Gebäuden mit einem zurückspringenden Geschoß im Dachbereich hat der Rückversatz des zurückspringenden Geschoßes straßen- und hofseitig mindestens 2,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschoßes zu betragen. Ungeachtet davon sind die baugesetzlichen Abstandsregelungen einzuhalten.
- (9) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschoßen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschoßes auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (4) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 650 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. §89 (4) des Stmk. Baugesetzes.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

(1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Bei Neubauten ist je angefangener Hoffläche von 250 m² ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult), mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Kugelformen sind nicht zulässig!
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren

zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

(5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäumen in 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m

bei Laubbäumen in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m

bei Laubbäumen in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m zu betragen.

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

PKW-Abstellflächen

(6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen

(7) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

(8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Umbauten zulässig, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.3.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:



Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14 -032982/2017

04.28.0 Bebauungsplan

"Waagner-Biro-Straße – Dreierschützengasse – Waldertgasse" IV. Bez., KG 63104 Lend

Der Entwurf des 04.28.0 Bebauungsplanes "Waagner-Biro-Straße – Dreierschützengasse - Waldertgasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28. März 2019 bis Donnerstag, dem 30. Mai 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:



Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14-094038/2018/0002

04.36.0 Bebauungsplan

"Kalvariengürtel – Kalvarienbergstraße – Schleifbachgasse" IV. Bez.. KG Lend

Der Entwurf des 04.36.0 Bebauungsplanes "Kalvariengürtel – Kalvarienbergstraße-Schleifbachgasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 28. März 2019 bis Donnerstag, den 30. Mai 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:



GZ.: A2/4-52457/2017/0010

Kundmachung über die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Graz-Stadt gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 NRWO 1992

Bezirkswahlleiter: Mag. Gert Haubenhofer

1. Bezirkswahlleiter-Stellvertreter: Wolfgang Schwartz

2. Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin: Dipl.-Ing. (FH) Carina Lindvai-Soos

Liste Sebastian Kurz - die neue Volkspartei

Beisitzer: Stefan Haberler MBA
 Beisitzer: Stefan Hausberger
 Beisitzer: Dipl.-Ing. Georg Topf
 Ersatzbeisitzer: Helmuth Scheuch

Ersatzbeisitzer: Peter Mayr
 Ersatzbeisitzer: Bernhard Baier

Sozialdemokratische Partei Österreichs

Beisitzer: Rupert Triebl
 Beisitzer: Michael Ehmann

3. Beisitzerin: Mag.^a Andrea Hriberschek

Ersatzbeisitzerin: Ulrike Repolust
 Ersatzbeisitzer: Eduard Dorner
 Ersatzbeisitzerin: Anna Robosch

Freiheitliche Partei Österreichs

1. Beisitzer: Mag. Matthias Eder

2. Beisitzer: Mag. Heinz Pleschiutschnig

Ersatzbeisitzer: Ernst Brandl
 Ersatzbeisitzer: Christoph Hötzl

NEOS - Das Neue Österreich gemeinsam mit Irmgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung

Beisitzerin: Sabine Reininghaus
 Ersatzbeisitzerin: Julia Reichenhauser

Liste Peter Pilz

Es wurden keine Vertrauenspersonen nominiert.

Für den Bürgermeister:



GZ.: A2/4-052456/2017/0011

Kundmachung über die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde Graz-Stadt gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 NRWO 1992

Gemeindewahlleiter: Mag. Martin Haidvogl

Gemeindewahlleiter-Stellvertreter: MMag. DDr. Ewald Mursic Bakk.

Liste Sebastian Kurz - die neue Volkspartei

Beisitzer: Klaus Strobl MAS MSc
 Beisitzer: Mag. Ewald Schuster
 Beisitzerin: Daniela Gmeinbauer
 Ersatzbeisitzerin: Ingrid Heuberger

2. Ersatzbeisitzer: Mag. Peter Schröttner3. Ersatzbeisitzer: DI (FH) Florian Tantscher

Sozialdemokratische Partei Österreichs

Beisitzerin: Mag. Susanne Bauer
 Beisitzer: Mag. (FH) Ewald Muhr

3. Beisitzerin: Mag.^a Alexandra Marak-Fischer

1. Ersatzbeisitzer: Patrick Trabi

2. Ersatzbeisitzerin: Bettina Mundschitz

3. Ersatzbeisitzer: Gerald Eberl

Freiheitliche Partei Österreichs

Beisitzerin: Jasmin Hans BA MA
 Beisitzer: Thomas Sedminek
 Ersatzbeisitzer: Ing. Roland Lohr

2. Ersatzbeisitzerin: Mag. Astrid Schleicher

NEOS - Das Neue Österreich gemeinsam mit Irmgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung

1. Beisitzer: Mag. Anton Tropper

1. Ersatzbeisitzer: Dipl. Ing. Paul Ludwig Decrinis

Liste Peter Pilz

Es wurden keine Vertrauenspersonen nominiert.

Für den Bürgermeister:



GZ.: A2-120026/2018/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBI. 356/1964 idF. der Verordnung LGBI. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 30. April 2019 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 16.4.2019 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:



gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-009847/2018/0030

Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 96 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2018 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2018 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Rechnungsabschlusses 2018 vorzutragen.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 liegt ab Donnerstag, den 28.3.2019 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:



VERORDNUNG

GZ.: A17-FSV-150587/2015/0010

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440/1975 idF. BGBl. I 56/2016 (in Folge: ForstG), wird vom

28. März bis 31. Oktober 2019

in den Waldgebieten der Stadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Z 17 ForstG mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,-- EURO oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für den Bürgermeister:



RICHTLINIE

GZ.: A6-002335/2003/0104

Richtlinie für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.03.2019 für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 45/2016 wurde beschlossen:

1. Ziel der Förderung:

Gerade in einer Alltagswelt, wo die Freiräume für Kinder immer weniger werden, bringen Erholungsaufenthalte - mit dem Erleben neuer Umgebung, mit genügend Platz für Spiel, Spaß und kreative Betätigung - den Kindern, die oft durch soziale und familiäre Umstände, die Anforderungen in Schule und "Erwachsenenwelt" sehr belastet sind, Rekreation, Aufatmen und neue Kraft.

2. Zielgruppe:

Das Amt für Jugend und Familie unterstützt Familien, die sich aufgrund der Einkommenssituation die Teilnahme ihrer Kinder an für sie notwendigen Erholungsturnussen nicht leisten können.

3. Förderfähige Kosten:

Unterstützt wird die Teilnahme von Kindern an Kindererholungsaktionen, welche Übernachtungen beinhalten:

maximale Förderhöhe für Turnusse bis zu 7 Tagen: € 262,00 maximale Förderhöhe für 8 - bis 14-tägige Turnusse: € 485,00 maximale Förderhöhe für 3-wöchige Turnusse: € 556,00

4. Kriterien für die Zuerkennung eines freien Zuschusses:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen übersteigt die Höhe von € 861,- nicht.

Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor dividiert wird.

Der Gewichtungsfaktor wird durch die Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder (Personen im gemeinsamen Haushalt) berechnet:

1. Erwachsene	1,0 Punkte
2. Erwachsene	0,8 Punkte
AlleinerzieherInnen	1,35 Punkte
Kinder von der Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben	0,5 Punkte
Kinder, deren Einkommen zum Familieneinkommen	0,8 Punkte
gerechnet wird (so lange Familienbeihilfe des	
Bundes bezogen wird)	

5. Laufzeit:

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie richtet sich nach den, in den jeweiligen Budgets reservierten, Mitteln und beginnt ab ca. Anfang April.

6. Förderungsbeantragung:

Das genaue Datum ab welchem Anträge für Kindererholungszuschüsse eingereicht werden können wird auf der Homepage der Stadt Graz "https//www.graz.at" unter Rathaus/Stadtverwaltung/Ämter/Amt für Jugend und Familie/Fachbereich Offene Kinder-und Jugendarbeit unter dem Quicklink "Kindererholungszuschuss" ersichtlich gemacht. Jede/r Antragsteller/in erhält im Zuge der Antragstellung (persönlich, digital bzw. per Post) zur Reihung des Ansuchens eine Zählkarte.

Für den Bürgermeister:



RICHTLINIE

GZ.: GGZ-070224/2004/0089

Richtlinie betreffend Festlegung von Tarifen für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018 betreffend Festlegung von Tarifen für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 45/2016 wurde beschlossen:

Leistungsübersicht der GGZ

1. Alternative Wohnformen

(Wohnen + und mobile Dienste)

1.1 WOHNEN +/BETREUTES WOHNEN

Wohnform für ältere Menschen mit hohem Maß an Sicherheit und Selbstbestimmung. Der Verbleib in der Wohnung wird mit Hilfe von Serviceleistungen vor Ort und von mobilen Diensten so lange als möglich gewährleistet.

Wohnen ⁺ € 1.300,00 pro Monat

In Abhängigkeit der Wohnungsgröße.

Betreutes Wohnen € 900,00 pro Monat

In Abhängigkeit der Wohnungsgröße und des Einkommens.

2. Pflegewohnheime & Tageszentren

2.1. TAGESZENTRUM ROBERT STOLZ

Tagesbetreuung für Personen, die in der eigenen Wohnung leben, sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Kosten

(Durchschnittswert) € 35,00 pro Tag

In Abhängigkeit der Pflegestufe und des Einkommens Halbtage möglich

2.2 GERONTOPSYCHIATRISCHE TAGESSTÄTTE

(Memory Tageszentrum)

Tagesbetreuung für ältere Personen, die in der eigenen Wohnung leben und an einer mittelgradigen/schweren Demenz leiden. Dient der Aktivierung und der Entlastung pflegender Angehöriger.

Kosten (Durchschnittswert) € 35,00 pro Tag

In Anhängigkeit der Pflegestufe und des Einkommens.

2.3. PFLEGEWOHNHEIME KURZZEITPFLEGE/LANGZEITPFLEGE

Kurz- und Langzeitpflege: Pflegeabhängigkeit ab Pflegestufe 4 (mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat) und/oder bei sozialer Indikation.

Kosten (Pflegestufe 4) € 118,10 pro Tag

In Abhängigkeit der Pflegestufe.

Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

3. Krankenhaus (Albert-Schweitzer-Klinik)

3.1. GERIATRISCHER KONSILIARDIENST (GEKO)

Mobile geriatrische-ärztliche und pflegerische Beratung und Unterstützung in den Grazer Pflegewohnheimen zur Vermeidung nicht notwendiger Krankenhauseinweisungen.

Kosten

Unentgeltlich

3.2. MEDIZINISCHE GERIATRIE

Kurz- und Langzeitbehandlung bei chronischen Erkrankungen multimorbider, meist hochaltriger PatientInnen, die eine umfassende Pflege und ärztliche Observanz 24 Stunden/Tag benötigen.

Kosten € 175,00 pro Tag

Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

3.3. MEMORY KLINIK

Kurz- und Langzeitbehandlung von PatientInnen mit unterschiedlichen Formen der Demenz, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder ein erhöhtes Maß an medizinischer Betreuung benötigen.

Kosten € 190,00 pro Tag

Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

3.4. TAGESHOSPIZ

Tagesbetreuung für PatientInnen mit fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankungen, die noch mit Unterstützung zuhause leben können und für den notwendigen Transfer einen ausreichend stabilen Gesundheitszustand aufweisen.

Kosten € 15,00 pro Tag

3.5. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) TAGESKLINIK

Tagesbehandlung bei Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider Patientlnnen gefährden, die eine vollstationäre Versorgung jedoch nicht erfordern.

Kosten € 9,98 pro Tag

Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr

3.6. DEPARTMENT WACHKOMA

(APALLIC CARE UNIT (ACU) I & II)

Stationäre Behandlung von PatientInnen mit Bewusstseinsstörungen (Wachkoma, Minimalbewusstsein, spätere Remissionsphasen).

Kosten ACU I – Akutnachsorge

€ 342,50 pro Tag

Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

Kosten ACU II – Langzeitförderung

€ 202,00 pro Tag

Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

3.7. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) NEUROLOGIE/INNERE MEDIZIN)

Stationäre Behandlung bei akuten Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden.

Kosten € 9,98 pro Tag

Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.

4. Albert-Schweitzer-HOSPIZ

Stationäre Behandlung von PatientInnen mit weit fortgeschrittenen und unheilbaren Erkrankungen (vorwiegend Krebserkrankungen, ALS, MS), die nach den Prinzipien der Palliative Care behandelt werden.

Kosten € 96,00 pro Tag

Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

Für den Bürgermeister:



RICHTLINIE

GZ.: WG-058074/2014/0006

Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen an Studenten

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.03.2019 für die Zuweisung von Gemeindewohnungen an Studenten

Auf Grund von § 4 des Organisationsstatutes für den Eigenbetrieb Wohnen Graz und § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 45/2016 wurde beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für sofort verfügbare Gemeindewohnungen in stadteigenen Wohnhäusern, die sich auch für studentisches Wohnen eignen.

II. Zweck

2. Damit soll den Studenten in der Universitätsstadt Graz eine zusätzliche Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung in der Stadt Graz geboten werden.

III. Zuweisung einer Wohnung an Studenten

- 3. Die Zuweisung einer solchen Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein Ansuchen um eine konkrete Wohnung vorliegt und sämtliche geforderten Unterlagen und Nachweise für alle künftig in der Wohnung lebenden Studenten beigebracht wurden.
- 4. Als Wohnungssuchende gelten Studenten in Graz ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a. mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder
 - b. der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz
- 5. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen aller Personen, die allein oder gemeinsam als Wohngemeinschaft die neue Wohnung beziehen wollen, darf die jeweils geltenden, vom

- Verwaltungsausschuss über Antrag des Eigenbetriebes "Wohnen Graz" festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen
- 6. Die Vermietung erfolgt grundsätzlich unbefristet.
- 7. Eine Mietzinszuzahlung nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz ist nicht möglich.
- 8. Alle künftig in der zugewiesenen Wohnung lebenden Studenten müssen dort nachweislich ihren Hauptwohnsitz begründen.
- 9. Bei Wohngemeinschaften erfolgt die Vermietung zumindest an einen Hauptmieter. Ein Hauptmieter darf einzelne Zimmer an Studenten untervermieten. Auch die Untermieter müssen die Voraussetzungen nach Pkt. 4 erfüllen. Der Hauptmieter hat den Untermieter dem Vermieter umgehend bekanntzugeben. Der vereinbarte Untermietzins darf den aliquoten Anteil an den Wohnkosten nicht übersteigen.
- 10. Der Hauptmieter einer Wohngemeinschaft, der die Wohnung verlässt, darf seine Hauptmietrechte mit Zustimmung der anderen Hauptmieter und des Vermieters an einen Untermieter abtreten.
- 11. Nach Beendigung des Studiums ist ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen möglich.
- 12. Legen Wohnungssuchende die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 2 Wochen vor, wird das Ansuchen als zurückgezogen betrachtet.
- 13. Es erfolgt keine Vormerkung von Wohnungssuchenden.

IV. Ausschluss von der Zuweisung einer Wohnung

- 14. Nicht wohnversorgt werden können Personen,
 - a. die sich durch wissentlich falsche Angaben einen Vorteil zu erschleichen versuchen
 - b. die bereits eine Gemeindewohnung angemietet haben
 - c. die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber Mitbewohnern, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eines Mitbewohners)

d. die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen oder sonst ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen haben

V. Einkommensbegriff

- 15. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
 - a. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der aktuellen jährlichen Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
 - b. Als monatliches "Nettoeinkommen" gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
 - c. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

VI. Verfahren

- 16. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Eigenbetriebes "Wohnen Graz" sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Zuweisung einer Gemeindewohnung an Studenten von dieser zu informieren.
 - a. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien kann der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, den Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes "Wohnen Graz" zu dem Zweck einberufen, dass dem Ausschuss über die Zuweisung Bericht erstattet wird.
 - b. Wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder, vom Bürgermeister oder vom zuständigen Stadtsenatsreferenten verlangt wird, ist der Ausschuss jedenfalls binnen 3 Tagen einzuberufen.

VII. Inkrafttreten

17. Diese Richtlinien treten mit 01.05.2019 in Kraft.

Für den Bürgermeister:



Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2018:

www.graz.at/cms/beitrag/10314620/7768145/GR_Sitzung_vom_Juni.html

Details

zur Fragestunde, der Tagesordnung, der Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge sowie zum Wortprotokoll aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (siehe Link Überschrift).

Nachruf Viktor Huber, Brigadier i.R.

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2018

www.graz.at/cms/dokumente/10314620_7768145/10c844b2/180614_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

 $\label{thm:condition} \textit{Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach \textit{Bedarf}.}$